



Amtsblatt

der Stadt Ilmenau

Große kreisangehörige Stadt
Goethe- und Universitätsstadt

Stadtverwaltung Ilmenau

8. März 2019

02/2019

Aus dem Inhalt

- 2** Beschlüsse der 50. Stadtratssitzung
- 2** Einwohnerversammlung in Unterpörlitz
- 3** Infos zu den Thüringer Kommunalwahlen
- 3** Aufforderungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- 10** Einwohnerzahlen der Ilmenauer Ortsteile
- 10** Infos für Unionsbürger zur Europawahl 2019
- 10** Wahlwerbesatzung der Stadt Ilmenau
- 12** 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau
- 14** Forstamt Gehren, öffentliche Auslegung
- 14** Stellenausschreibungen der Stadt Ilmenau
- 15** Sprechzeiten der Beauftragten und Beiräte
- 15** Mitgliederversammlung der Angliederungsgenossenschaft Möhrenbach
- 16** Mitgliederversammlungen Jagdgenossenschaften
- 18** Die Stadt Ilmenau gratulierte ...
- 19** Aus den Ortsteilen - Informationen und Termine
- 21** Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort
- 23** Veranstaltungen im März 2019

Nächstes Amtsblatt

Die Ausgabe **03/2019** erscheint am 5. April 2019.

Redaktionsschluss für Zusendungen ist der 21.03.2019.

Mehr Informationen via QR:



100 Jahre Bauhaus: Ausstellung im GoetheStadtMuseum



Der Goethebrunnen auf dem Ilmenauer Hauptfriedhof mit dem Relief nach Bauhaus-Kunst Fotos: Katrin Kunze

Im Jahr des einhundertjährigen Bauhausjubiläums 2019 wird im GoetheStadtMuseum Ilmenau für den Ausstellungszeitraum, vom 07.04. bis zum 18.08.2019, eine Sonderausstellung eingerichtet. Mit dieser wird unter anderem an den nahezu in Vergessenheit geratenen Bauhausschüler und Künstler Wilhelm Löber erinnert. Das 6. Bauhausalbum, eine Sammlung historischer Fotos seiner zum Großteil verschollenen Keramiken der 1920er Jahre, wurde erst kürzlich entdeckt. Es ist ebenso Bestandteil der Exposition wie frühe Grafiken zahlreicher bildhauerischer Werke und keramische Arbeiten der 1960er und 70er Jahre. Anhand dieser wertvollen Zeitzeugnisse wird es möglich sein, ein umfangreiches Bild des Grafikers, Bildhauers und Kunsthandwerkers Wilhelm Löber zu entwerfen.

Dem Bauhausgedanken, Handwerk und Kunst miteinander zu verknüpfen, fühlte Löber sich zeit seines Lebens verpflichtet. Den größten Einfluss übte dabei sein Lehrer Gerhard Marcks sowohl bei der Gestaltung von Keramik als auch in der Bildhauerei auf ihn aus.

Mit Ilmenau verbanden den 1903 in der Rhön geborenen Künstler seine Ausbildung am Realgymnasium und die Gestaltung eines Goethebrunnens auf dem Hauptfriedhof im expressiven Stil. Er trägt die Inschrift „Stirb und Werdel“ und entstand im Goethejahr 1932. Das auf dem Foto gezeigte Relief auf dem

Goethebrunnen stammt von Löber. Der Brunnen ist ein Werk von Stadtbaumeister Eberhardt Stachura und wurde 1933 eingeweiht. Das Kunstwerk war von Anbeginn umstritten, da es nicht den konservativen traditionellen Vorstellungen der Allgemeinheit entsprach. Umso erstaunlicher ist es, dass der Goethebrunnen erhalten geblieben ist. In den 1960er und 1970er Jahren fertigte Wilhelm Löber die beliebte Fischland- und Rügenkeramik, die sehr hohen Absatz fand. Hier wurden recht verspielte Formen und Motive aufgegriffen, die sich vom ursprünglichen Bauhausgedanken entfernten. Wilhelm Löber verstarb schließlich 1981 auf Rügen.

Zwei weitere Ausstellungen in Bürgel und Dornburg 2018 und 2019 sind ebenfalls diesem bedeutenden Thüringer Künstler gewidmet und werden vor allem die keramischen Arbeiten Löbers von der Bauhauszeit bis zu seinem letzten Lebensabschnitt auf Rügen in den Mittelpunkt stellen.

Sonderführungen finden vom 06.05.2019 bis zum 12.08.2019 statt:

Der vergessenen Bauhausschüler und Rügen-Keramiker Wilhelm Löber, montags 10:00 Uhr am Amtshaus, Am Markt 1.



Beschlüsse der 50. Stadtratssitzung am 21.02.2019

Beitritt in den Verein „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen“

Beschluss-Nr.: 546/50/19

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

1. Die Stadt Ilmenau tritt dem Verein „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen (AFGK-TH)“ als Gründungsmitglied bei.
2. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Ilmenau in dem AGFK-TH e. V.
3. Die Stadt Ilmenau entsendet Mitarbeiter/Innen in den Facharbeitskreis bzw. die Arbeitsgruppen des AGFK-TH e. V.

Berufung des Wahlleiters und des Stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2019

Beschluss-Nr.: 547/50/19

Der Stadtrat Ilmenau beschließt, gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2019 (GVBl. S. 229, 258), die Hauptamtsleiterin, Frau **Marion Bodlak**, zur **Wahlleiterin** und den stellv. Hauptamtsleiter, Herrn **Thomas Schmidt**, zum **Stellvertretenden Wahlleiter** der Stadt Ilmenau für die Wahl des Stadtrates der Stadt Ilmenau, der

Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Bücheloh, Gehren, Gräfinau-Angstedt, Heyda, Jesuborn, Langewiesen, Manebach, Möhrenbach, Oberpörlitz, Oehrenstock, Pennewitz, Roda, Unterpörlitz und Wümbach sowie der Ortsteilräte der Ortsteile Bücheloh, Frauenwald, Gehren, Gräfinau-Angstedt, Heyda, Jesuborn, Langewiesen, Manebach, Möhrenbach, Oberpörlitz, Oehrenstock, Pennewitz, Roda, Stützerbach, Unterpörlitz und Wümbach im Jahr 2019 zu berufen und mit der Organisation der genannten Wahlen zu beauftragen.

Information

Termin der 51. Stadtratssitzung

Die **51. Sitzung des Stadtrates Ilmenau** findet am **Donnerstag, dem 21. März 2019**, um **16:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 7 statt.

Die Tagesordnung wird ortsüblich über den Aushang am Rathaus und im Internet unter www.ilmenau.de bekannt gegeben.

Einwohnerversammlung in Unterpörlitz

am Freitag, den 15. März 2019

Beginn: **18:00 Uhr** Ende: ca. 20:00 Uhr
in der Sport- und Mehrzweckhalle
(Martinrodaer Weg) Unterpörlitz

Tagesordnung:

1. Bericht der Ortsteilbürgermeisterin
2. Grußwort des Oberbürgermeisters Dr. Daniel Schultheiß
3. Kommunalwahl 2019
4. Sonstiges und Diskussion

Ca. 19:30 Uhr – Gute Gespräche: „Was tut Unterpörlitz gut?!“
Dazu gibt es „Bauerschmidt“-Bratwürste aus Unterpörlitz und Bier.

Im Namen des Ortsteilrates Unterpörlitz

Ute Oberhoffner
Ortsteilbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung an alle Steuerpflichtigen der Stadt Ilmenau

Für diejenigen **Steuerschuldner**, die für das **Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer und Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben**, wird hiermit die **Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2019 festgesetzt**. Für die **Steuerschuldner** treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre (**Grundsteuergesetz § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2**).

Die festgesetzten **Grund- und Hundesteuern sowie die Straßenreinigungsgebühren** sind zu den auf dem zuletzt zugestellten Bescheid aufgeführten Fälligkeiten (15.02., 15.05., 01.07., 15.08., 15.11.) zu entrichten. **Beachten Sie bitte den Hinweis auf Ihrem Steuerbescheid: „Die Festsetzung gilt auch für die Folgejahre bis zum Erhalt eines neuen Bescheides.“**

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein über **drei Monate** alter Hund **innerhalb von 14 Tagen** nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug in der Steuerabteilung anzumelden ist.

Bitte beachten Sie, dass bis auf weiteres die Hebesätze bei der Grundsteuer sowie die Hundesteuersatzungen der eingegliederten Gemeinden fortgelten.

Wir bitten, die Einzahlungen für die Grund- und Hundesteuer entsprechend den genannten Terminen vorzunehmen. Folgende Bankverbindungen der Stadt Ilmenau stehen Ihnen für die Einzahlungen bzw. Überweisungen zur Verfügung:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

IBAN: DE38 840 510 10 112 0000412
BIC: HELADEF 1 ILK

Commerzbank AG

IBAN: DE04 8204 0000 0500 0070 00
BIC: COBADEFFXXX

Für Teilnehmer am Lastschriftverfahren:

Stellen Sie bitte die Deckung des Kontos zum jeweiligen Termin sicher. Bei Nichteinlösung der Abbuchung entstehen Rücklastschriftkosten zu Ihren Lasten.

Möchten Sie uns ein Lastschriftmandat erteilen, finden Sie das Formular auch auf der Internetseite www.ilmenau.de unter Formulare.

Information über die Thüringer Kommunalwahlen in der Stadt Ilmenau am Sonntag, dem 26. Mai 2019

In der Stadt Ilmenau sind am 26. Mai 2019 die Mitglieder des Stadtrates und in allen Ortsteilen die Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

In den Ortsteilen der Stadt Ilmenau - Bücheloh, Gehren, Gräfinau-Angstedt, Heyda, Jesuborn, Langewiesen, Manebach, Möhrenbach, Oberpörlitz, Oehrenstock, Pennewitz, Roda, Unterpörlitz, Wümbach - werden am 26. Mai 2019 jeweils die Ortsteilbürgermeister gewählt.

In den Ilmenauer Ortsteilen Frauenwald und Stützerbach findet keine Wahl des Ortsteilbürgermeisters statt.

Nachfolgend finden Sie Bekanntmachungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie Informationen zur Wahl bezüglich der Regelungen für EU-Bürger und zur Einwohnerstatistik der Stadt Ilmenau.

Thüringer Kommunalwahlen 2019

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder und für die Wahl der Ortsteilbürgermeister

A. Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Ilmenau sind am 26. Mai 2019 **40** Stadtratsmitglieder zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 2 und § 12 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1).

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

(Entsprechend der Mitteilung nach Artikel 50 Absatz 2 EUV vom 29. März 2017 finden zum Zeitpunkt der Kommunalwahl gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 40

Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Ilmenau an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Stadtrat der Stadt Ilmenau vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind, d.h. von 160 Unterzeichnern. (Insgesamt sind somit $10 + 160 = 170$ Unterschriften erforderlich). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Gehren, Langewiesen, Pennewitz, Wolfsberg, Frauenwald oder Stützerbach im jeweiligen Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren (§ 20 Abs. 3 ThürKWO).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder

Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keine Unterstützungsunterschriften benötigen würde, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Stadtrat vertreten ist. Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Gehren, Langewiesen, Pennewitz, Wolfsberg, Frauenwald oder Stützerbach im jeweiligen Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren (§ 20 Abs. 3 ThürKWO).

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war (§ 20 Abs. 2 ThürKWO).

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Ilmenau bis zum 34. Tag vor der Wahl, dem 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Ilmenau mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Ilmenau, im Rathaus, Am Markt 7, 98693 Ilmenau

in den dortigen Servicebüros

des Gewerbe- und Einwohnermeldewesen

Mo, Mi, Fr:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr
Di, Do:	13:00 Uhr - 18:00 Uhr

im Servicebüro Gehren -

Obere Marktstraße 1, 98708 Ilmenau OT Gehren

Dienstag:	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Service-Büro Gräfinau-Angstedt -

Marktplatz 6, 98704 Ilmenau OT Gräfinau-Angstedt

Montag:	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr

Service-Büro Langewiesen -

Ratsstraße 2, 98704 Ilmenau OT Langewiesen

Mittwoch:	08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 - 18:00 Uhr

ausgelegt.

Da sowohl der 19. April 2019 als auch der 22. April 2019 ein gesetzlicher Feiertag ist, endet die Möglichkeit zur Leistung der Unterstützungsunterschriften somit bereits am Donnerstag, den 18. April 2019 um 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Ilmenau aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden (§ 18 Abs. 4 ThürKWG).

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl, dem 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Ilmenau erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl, dem 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Ilmenau - Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau - einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl, dem 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl, dem 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Ilmenau erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (§ 19 Abs. 1 ThürKWG).
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Ilmenau unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl, dem 22. April 2019 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in

solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl, dem 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Ilmenau zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B. Wahl der Ortsteilbürgermeister

1. In den Ortsteilen der Stadt Ilmenau mit Ortsteilverfassung - Bücheloh, Gehren, Gräfinau-Angstedt, Heyda, Jesuborn, Langewiesen, Manebach, Möhrenbach, Oberpörlitz, Oehrenstock, Pennewitz, Roda, Unterpörlitz, Wümbach - wird am 26. Mai 2019 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.
In den Ortsteilen der Stadt Ilmenau mit Ortsteilverfassung Frauenwald und Stützerbach findet keine Wahl des Ortsteilbürgermeisters statt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

(Entsprechend der Mitteilung nach Artikel 50 Absatz 2 EUV vom 29. März 2017 finden zum Zeitpunkt der Kommunalwahl gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Ilmenau eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Ilmenau abberufen und durch andere ersetzt werden. (§ 16 ThürKWG)

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt für

Ilmenau OT Bücheloh:	20 Unterschriften
Ilmenau OT Gehren:	50 Unterschriften
Ilmenau OT Gräfinau-Angstedt:	40 Unterschriften
Ilmenau OT Heyda:	20 Unterschriften
Ilmenau OT Jesuborn:	20 Unterschriften
Ilmenau OT Langewiesen:	50 Unterschriften
Ilmenau OT Manebach:	40 Unterschriften
Ilmenau OT Möhrenbach:	30 Unterschriften
Ilmenau OT Oberpörlitz:	40 Unterschriften
Ilmenau OT Oehrenstock:	20 Unterschriften

Ilmenau OT Pennewitz:	20 Unterschriften
Ilmenau OT Roda:	20 Unterschriften
Ilmenau OT Unterpörlitz:	40 Unterschriften
Ilmenau OT Wümbach:	30 Unterschriften

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

- Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. (§ 15 Abs. 1 ThürKWG)

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Ilmenau an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Ilmenau ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. (§ 15 Abs. 3 ThürKWG)

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, im Stadtrat der Stadt Ilmenau vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, d.h. insgesamt für

Ilmenau OT Bücheloh:	26 Unterschriften (10 + 16 Unterschriften)
Ilmenau OT Gehren:	50 Unterschriften (10 + 40 Unterschriften)
Ilmenau OT Gräfinau-Angstedt:	42 Unterschriften (10 + 32 Unterschriften)
Ilmenau OT Heyda:	26 Unterschriften (10 + 16 Unterschriften)
Ilmenau OT Jesuborn:	26 Unterschriften (10 + 16 Unterschriften)
Ilmenau OT Langewiesen:	50 Unterschriften (10 + 40 Unterschriften)
Ilmenau OT Manebach:	42 Unterschriften (10 + 32 Unterschriften)
Ilmenau OT Möhrenbach:	34 Unterschriften (10 + 24 Unterschriften)
Ilmenau OT Oberpörlitz:	42 Unterschriften (10 + 32 Unterschriften)
Ilmenau OT Oehrenstock:	26 Unterschriften (10 + 16 Unterschriften)
Ilmenau OT Pennewitz:	26 Unterschriften (10 + 16 Unterschriften)
Ilmenau OT Roda:	26 Unterschriften (10 + 16 Unterschriften)
Ilmenau OT Unterpörlitz:	42 Unterschriften (10 + 32 Unterschriften)
Ilmenau OT Wümbach:	34 Unterschriften (10 + 24 Unterschriften)

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Gehren, Langewiesen, Pennewitz, Wolfsberg, Frauenwald oder Stützerbach im jeweiligen Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren (§ 20 Abs. 3 ThürKW).)

- Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag des Ilm-Kreises aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, oder im Stadtrat vertreten ist. Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Gehren, Langewiesen, Pennewitz, Wolfsberg, Frauenwald oder Stützerbach im jeweiligen Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren (§ 20 Abs. 3 ThürKW).
- Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKW) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Ilmenau bis zum 34. Tag vor der Wahl, dem 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Ilmenau mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Ilmenau im Rathaus, Am Markt 7, 98693 Ilmenau

in den dortigen Servicebüros
des Gewerbe- und Einwohnermeldewesen
Mo, Mi, Fr: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr
Di, Do: 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

im Servicebüro Gehren -
Obere Marktstraße 1, 98708 Ilmenau OT Gehren
Dienstag: 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Service-Büro Gräfinau-Angstedt -
Marktplatz 6, 98704 Ilmenau OT Gräfinau-Angstedt
Montag: 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr

Service-Büro Langewiesen -
Ratsstraße 2, 98704 Ilmenau OT Langewiesen
Mittwoch: 08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr

ausgelegt.

Da sowohl der 19. April 2019 als auch der 22. April 2019 ein gesetzlicher Feiertag ist, endet die Möglichkeit zur Leistung der Unterstützungsunterschriften somit bereits am Donnerstag, den 18. April 2019 um 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Ilmenau aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. (§ 14 Abs. 6 ThürKWG)

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe

Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Ilmenau mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl, dem 12. April 2019, bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Ilmenau - Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau - einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl, dem 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Ilmenau unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, dem 22. April 2019 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl, dem 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Ilmenau zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Marion Bodlak
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder

1. In den Ortsteilen der Stadt Ilmenau mit Ortsteilverfassung - Bücheloh, Frauenwald, Gehren, Gräfinau-Angstedt, Heyda, Jesuborn, Langewiesen, Manebach, Möhrenbach, Oberpörlitz, Oehrenstock, Pennewitz, Roda, Stützerbach, Unterpörlitz, Wümbach - wird am 26. Mai 2019 jeweils ein Ortsteilrat gewählt. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt aufgrund der Einwohnerzahl gemäß § 45 ThürKO in den Ortsteilen:

Ilmenau OT Bücheloh:	4 Mitglieder
Ilmenau OT Frauenwald:	6 Mitglieder
Ilmenau OT Gehren:	10 Mitglieder
Ilmenau OT Gräfinau-Angstedt:	8 Mitglieder
Ilmenau OT Heyda:	4 Mitglieder
Ilmenau OT Jesuborn:	4 Mitglieder
Ilmenau OT Langewiesen:	10 Mitglieder
Ilmenau OT Manebach:	8 Mitglieder
Ilmenau OT Möhrenbach:	6 Mitglieder
Ilmenau OT Oberpörlitz:	8 Mitglieder
Ilmenau OT Oehrenstock:	4 Mitglieder
Ilmenau OT Pennewitz:	4 Mitglieder
Ilmenau OT Roda:	4 Mitglieder
Ilmenau OT Stützerbach:	8 Mitglieder
Ilmenau OT Unterpörlitz:	8 Mitglieder
Ilmenau OT Wümbach:	6 Mitglieder

Für die Wahl gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau sowie der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Zum Ortsteilratsmitglied ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1; 2 und 12 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat. Der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

(Entsprechend der Mitteilung nach Artikel 50 Absatz 2 EUV vom 29. März 2017 finden zum Zeitpunkt der Kommunalwahl gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

- Wahlvorschläge können von jedem bei Kommunalwahlen wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind.
- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl, dem 12. April 2019, bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Ilmenau einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl, dem 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch schriftliche Erklärung des Bewerbers zurückgenommen werden.
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Ilmenau unverzüglich auf Mängel überprüft. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, dem 22. April 2019 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl, dem 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Ilmenau zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt.
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Marion Bodlak
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Ilmenauer Ortsteile am 01.01.2019

Ortsteil	Einwohner
Ilmenau OT Bücheloh	359
Ilmenau OT Frauenwald	967
Ilmenau OT Gehren	2.973
Ilmenau OT Gräfinau-Angstedt	1.883
Ilmenau OT Heyda	368
Ilmenau OT Jesuborn	350
Ilmenau OT Langewiesen	3.057
Ilmenau OT Manebach	1.262

Ortsteil	Einwohner
Ilmenau OT Möhrenbach	672
Ilmenau OT Oberpörlitz	1.192
Ilmenau OT Oehrenstock	487
Ilmenau OT Pennewitz	480
Ilmenau OT Roda	485
Ilmenau OT Stützerbach	1.352
Ilmenau OT Unterpörlitz	1.334
Ilmenau OT Wümbach	642

Quelle: Einwohnermelderegister der Stadt Ilmenau (Stand 10.02.2019 - Stichtag 01.01.2019)

Europawahl am 26. Mai 2019

Vom 23. bis 26. Mai 2019 findet in der Europäischen Union die Neunte Direktwahl des Europäischen Parlaments statt, in Deutschland am Sonntag, den 26. Mai 2019.

Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten, die in Deutschland wohnen, können entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat Deutschland an der Europawahl teilnehmen. Jeder darf aber nur einmal wählen.

Für die Wahlteilnahme in Deutschland müssen Sie sich in das Wählerverzeichnis Ihrer deutschen Wohnsitz-Gemeinde eintragen lassen. Sie erhalten dann auch in Zukunft automatisch hier Ihre Wahlbenachrichtigung für die künftigen Europawahlen.

Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen Sie im Rathaus ihres Wohnorts

einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Den Antrag können Sie auch per Post an die Gemeinde senden. (Bitte beachten Sie die allgemeinen Öffnungszeiten und Postlaufzeiten!)

Das Formular und ein Merkblatt erhalten Sie unter www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html

oder bei Ihrer örtlichen Gemeindeverwaltung.

Weitere Informationen zur Wahlteilnahme erhalten Sie in allen Amtssprachen der EU unter www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany.

bis spätestens zum 5. Mai 2019 (Sonntag)

Information über die Gültigkeit der Wahlwerbesatzung der Stadt Ilmenau

vom 10. Februar 2017

im Gebiet der Ortsteile mit Eingliederung nach dem 5. Juli 2018

Mit Eingliederung in die Stadt Ilmenau wurden die früheren Städte und Gemeinden zu Ortsteilen der Stadt Ilmenau. Die bisherigen Satzungen der ehemaligen Kommunen gelten für ihr jeweiliges Ortsteilgebiet solange fort, bis eine Vereinheitlichung aller Satzungen für das gesamte Stadtgebiet erfolgt ist. Besteht in einem Ortsteil keine gültige Satzung für einen Regelungsgegenstand, gilt hier die entsprechende Satzung der Stadt Ilmenau.

Da im Gebiet der Ortsteile mit Eingliederung nach dem 05. Juli 2018 aktuell keine zur Stadt Ilmenau äquivalente Satzung über die Wahlwerbung in Kraft ist, gilt folglich für jene Ortsteile die Wahlwerbesatzung der Stadt Ilmenau vom 10. Februar 2017.

Der Satzungstext ist nachfolgend aufgeführt:

Wahlwerbesatzung der Stadt Ilmenau

vom 10. Februar 2017

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 folgende Wahlwerbesatzung beschlossen:

§ 1

Zulässigkeit von Wahlwerbung

- (1) Die Wahlwerbung während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen stellt eine Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dar. Wahlwerbung im Stadtgebiet von Ilmenau ist frühestens zwei Monate vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.
- (2) Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen Wahlwerbung (zwei miteinander in Zusammenhang angebrachte

Wahlplakate) in Formaten bis DIN A1 auf Tafeln oder Plakatreitern im gesamten Stadtgebiet nach vorheriger schriftlicher Anzeige anbringen und aufstellen. In der Anzeige ist ein werktags zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr zu erreichender Ansprechpartner mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benennen, der für das Anbringen, Aufstellen und Entfernen der Wahlwerbung verantwortlich ist.

- (3) Die maximale Anzahl von Wahlwerbung pro Wahlvorschlag wird
- bei Kommunalwahlen auf 50 plus 10 je Ortsteil und 10 in der Fußgängerzone (Friedrich-Hofmann-Straße, Straße des Friedens) und
 - bei anderen Wahlen auf 30 plus 5 je Ortsteil und 5 in der Fußgängerzone begrenzt.
- (4) An Wahltagen darf bei Kommunalwahlen, Bürgerentscheiden im Umkreis von 20 Metern, bei Landtagswahlen, Volksentscheiden im Umkreis von 100 Metern zum Eingang von Wahllokalen, bei Bundestags- und Europawahlen unmittelbar am Wahllokal keine Wahlwerbung betrieben werden. Dies gilt für jede mögliche Wählerbeeinflussung wie Wort, Ton, Schrift, Bild oder jede Unterschriftensammlung. Soweit auch bei Einhaltung des 20-Meter-Umkreises eine mögliche Wählerbeeinflussung möglich ist, ist auf Entscheidung des Wahlleiters weitere Wahlwerbung unverzüglich zu entfernen. Die Regelungen zur Unzulässigkeit der Wählerbeeinflussung gelten für die Zeit der Abstimmungen in Briefwahllokalen entsprechend.
- (5) Wahlwerbung ist so anzubringen, aufzustellen oder zu gestalten, dass
- a) die Sichtwinkel von Straßenkreuzungen nicht beeinträchtigt werden,
 - b) Verwechslungen mit Verkehrsschildern ausgeschlossen sind und
 - c) sie keine Leuchtfarbe enthalten.
- Wahlwerbung darf nicht weniger als 5 Meter entfernt von Straßenkreuzungen, Verkehrsinseln oder in Kreisverkehren angebracht oder aufgestellt werden. Plakatreiter oder Wahlwerbung dürfen Fußgänger oder den sonstigen Verkehr nicht gefährden. Wahlwerbung darf nicht an Bäumen, Verkehrszeichen und Verkehrsleitsystemen angebracht werden.
- (6) Defekte Plakattafeln oder Plakatreiter sind unverzüglich zu entfernen oder durch intakte zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für nicht ordnungsgemäß befestigte, witterungsbedingt oder durch Vandalismus sich lösende oder gelöste Wahlwerbung.
- (7) Wahlwerbungen größer als DIN A1 können mit besonderer Erlaubnis der Stadt aufgestellt werden.
- (8) Wahlwerbungen wie Spanntransparente im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brückengeländern sind unzulässig.
- (9) Sämtliche Wahlwerbung im Sinne des § 1 Absatz (2) ist unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche - nach dem Wahltag zu entfernen.
- (10) Kommt bei Streitigkeiten zwischen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern über Standortnutzungen keine einvernehmliche Lösung zustande, entscheidet das Los.
- (11) Das Aufstellen von Informationsständen richtet sich nach den Bestimmungen der Straßensondernutzungssatzung der Stadt Ilmenau.

§ 2

Zuwerhandlungen

- (1) Jede „örtliche“ Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber erhalten nach Zulassung zur Teilnahme an einer Wahl eine Ausfertigung dieser Satzung.
- (2) Wird den Bestimmungen dieser Satzung zuwider gehandelt, fordert die Stadt Ilmenau die betroffene Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber auf kürzestem Wege auf, die

- in § 1 Absatz (3) festgelegte Anzahl von Wahlwerbung einzuhalten und mehr aufgehängte Wahlwerbung innerhalb des nächsten Werktags zu entfernen,
 - nicht nach § 1 Absätze (5) und (8) verkehrsgemäß angebrachte Wahlwerbung oder Spanntransparente innerhalb des nächsten Werktags zu entfernen,
 - nach § 1 Absatz (6) defekten Plakattafeln innerhalb des nächsten Werktags herzurichten oder zu entfernen,
 - nach § 1 Absatz (7) ohne besondere Erlaubnis aufgestellte Wahlwerbung größer als DIN A1 innerhalb des nächsten Werktagess zu entfernen,
 - nicht nach § 1 Absatz (9) innerhalb einer Woche nach der Wahl entfernte Wahlwerbung innerhalb des nächsten Werktagess zu entfernen oder
 - Wahlwerbung, näher als in § 1 Absatz (4) bestimmt, am Wahltag oder während der Zeit der Abstimmungen in Briefwahllokalen zu unterlassen.
- (3) Kommt die betroffene Partei, Wählergruppe oder der betroffene Einzelbewerber den Aufforderungen nach § 2 Absatz (2) nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Ordnungsbehörde der Stadt Ilmenau die entsprechende Wahlwerbung oder Spanntransparente entfernen oder durch einen Dritten entfernen lassen und die damit verbundenen Kosten der betroffenen Partei, Wählergruppe oder dem betroffenen Einzelbewerber auferlegen.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist eine Aufforderung, aber keine Warterfrist erforderlich.
§ 12 Ordnungsbehördengesetz und § 20 Absatz 1 Satz 2 ThürStrG bleiben unberührt.
- (5) Die Straßenbaubehörde kann die von der Straße entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Absatz (3) mehr Wahlwerbung anbringt;
 - b) § 1 Absatz (4) an Wahltagen oder während der Zeit der Abstimmungen in Briefwahllokalen bei Kommunalwahlen im Umkreis von 20 Metern, bei Landtagswahlen im Umkreis von 100 Metern, bei Bundes- und Europawahlen unmittelbar am Eingang von Wahllokalen Wahlwerbung betreibt;
 - c) § 1 Absatz (5) Wahlwerbung anbringt, aufstellt oder gestaltet, und dabei
 - aa) die Sichtwinkel von Straßenkreuzungen beeinträchtigt,
 - bb) nicht Verwechslungen mit Verkehrsschildern ausschließt,
 - cc) Leuchtfarbe verwendet,
 - dd) Wahlwerbung weniger als 5 Meter entfernt von Straßenkreuzungen, Verkehrsinseln oder in Kreisverkehren aufstellt,
 - ee) durch Wahlwerbung, insbesondere Plakatreiter, Fußgänger oder sonstigen Verkehr gefährdet oder
 - ff) Wahlwerbung an Bäumen, Verkehrszeichen oder Verkehrsleitsystemen anbringt;
 - d) § 1 Absatz (6) defekte Wahlwerbung oder Plakatreiter bzw. nicht ordnungsgemäß befestigte, witterungsbedingt oder durch Vandalismus sich lösende oder gelöste Wahlwerbung nicht herrichtet oder entfernt;
 - e) § 1 Absatz (7) Wahlwerbung größer als DIN A1 ohne besondere Erlaubnis oder an einem nicht vom Wahlleiter als geeignet angesehenen Standort aufstellt;
 - f) § 1 Absatz (8) Wahlwerbung wie Spanntransparente im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brückengeländern anbringt und

- g) § 1 Absatz (9) sämtliche Wahlwerbung nicht innerhalb einer Woche nach dem Wahltag entfernt.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 19 Abs. 2 ThürKO kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die durch vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieser Satzung gewonnenen oder erlangten Gegenstände unterliegen der Einziehung.

§ 4

Geltung anderer Vorschriften

- (1) Die Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere Straßengesetze, Wahlgesetze, Thüringer Ordnungsbehördengesetz und des sonstigen Ortsrechts der Stadt Ilmenau bleiben unberührt.
- (2) Die Aufstellung von Wahlwerbung größer als DIN A1 gemäß § 1 Absatz (7) oder Abhalten von Wahlinfoständen richtet sich nach den Bestimmungen der Straßensondernutzungssatzung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilmenau, den 10. Februar 2017

Stadt Ilmenau
G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Hauptsatzung der Stadt Ilmenau – 10. Änderung vom 8. März 2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 24. Januar 2019 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 22. Mai 2006, zuletzt geändert am 8. Februar 2019, beschlossen:

Artikel 1

§ 1 - Name

(Änderung Absatz 2)

- (2) Das Stadtgebiet der Stadt Ilmenau besteht aus den Gemarkungen Ilmenau, Grenzhammer, Roda, Unterpörlitz, Oberpörlitz, Heyda, Manebach, Kammerberg, Langewiesen, Wald Langewiesen, Oehrenstock, Gehren, Möhrenbach, Jesuborn, Bücheloh, Wümbach, Gräfinau-Angstedt, Lehmannsbrück, Pennewitz, Frauenwald und Stützerbach.

Artikel 2

§ 1 - Name

(Änderung Absatz 3)

- (3) Das Stadtgebiet ist territorial untergliedert in Ilmenau und die Ortsteile Roda, Unterpörlitz, Oberpörlitz, Heyda, Manebach, Langewiesen, Oehrenstock, Gehren, Möhrenbach, Jesuborn, Bücheloh, Wümbach, Gräfinau-Angstedt, Pennewitz, Frauenwald und Stützerbach. Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

Artikel 3

§ 3 - Ortsteile

(Änderung Absatz 4)

- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:
- a) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates.

Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.

- c) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.
- d) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf:
Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt.
- e) Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend. Jedem Bewerber kann lediglich eine Stimme gegeben werden. Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen; Stimmengleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

- f) Das Führen eines gemeinsamen Wählerverzeichnis mit den gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen ist möglich. Die Auszählung der Ortsteilratswahlen kann bis zu einer Woche nach dem Wahltermin erfolgen.

Artikel 4
§ 3 - Ortsteile
(Änderung Absatz 5)

- (5) Die Amtszeit der gewählten weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit der Amtszeit des Stadtrates, frühestens am Tag nach der Wahl, und endet mit der Amtszeit des Stadtrates.

Artikel 5
§ 4 - Einwohnerantrag - Bürgerbegehren -
Bürgerbeteiligungshaushalt
(Änderung in Absatz 1 und Absatz 2)

- (1) Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Näheres regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (2) Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) beantragen. Näheres regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

Artikel 6
§ 6 - Mitglieder und Vorsitz im Stadtrat
(Ergänzung um Absatz 6)

- (6) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 ThürKO wird mit der Kommunalwahl 2019 bis zur nächstfolgenden Kommunalwahl die Anzahl der Stadtratsmitglieder um 4 auf 40 erhöht.

Artikel 7
§ 17 - Entschädigungen
(Änderung Absatz 6, 1. Absatz)

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

die ehrenamtlichen Beigeordneten	je 175,00 EUR/Monat
die Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Roda	282,00 EUR/Monat
des Ortsteils Unterpörlitz	525,00 EUR/Monat
des Ortsteils Oberpörlitz	510,00 EUR/Monat
des Ortsteils Heyda	245,00 EUR/Monat
des Ortsteils Manebach	526,00 EUR/Monat

Artikel 7
§ 17 - Entschädigungen
(Ergänzung im Absatz 6)

- (6) Gemäß der im ThürGNGG 2019 festgelegten Amtszeiten der amtierenden Ortsteilbürgermeister von Stützerbach und Frauenwald bis zum Ende der Legislaturperiode 2022 ergeben sich folgende Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister
- | | |
|----------------------------|------------------|
| des Ortsteiles Frauenwald | 600,75 EUR/Monat |
| des Ortsteiles Stützerbach | 600,75 EUR/Monat |

Artikel 7
§ 19 - Inkrafttreten

Die 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilmenau, den 8. März 2019

Stadt Ilmenau
Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Wahlhelfer gesucht!

Für die am 26. Mai 2019 stattfindende Europa- und Kommunalwahl sowie für eine eventuell notwendige Stichwahl am 9. Juni 2019 sucht die Stadtverwaltung Ilmenau Wahlhelfer.

Für die Besetzung der 37 Urnenwahlvorstände und fünf Briefwahlvorstände in Ilmenau inklusive aller Ortsteile werden mehr als 300 Wahlhelfer benötigt. Aufgabe der Wahlhelfer ist es, die Wahlhandlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und nach Schließung des Wahllokales das Wahlergebnis zu ermitteln.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses kann sich auf Montag, dem 27.05.2019 erstrecken. Da das Wahlamt ein Ehrenamt ist, ist der Wahlhelfer für diesen Zeitraum vom Arbeitgeber frei zu stellen. Eventuelle Stichwahlen finden ausschließlich in den Ortsteilen statt, in denen auch ein Ortsteilbürgermeister gewählt wird.

Jeder Wahlberechtigte, der nicht selbst zur Wahl des Stadtrates oder Kreistages kandidiert, kann als Wahlhelfer die Wahl unterstützen. Kandidaten für das Amt des Ortsteilbürgermeisters oder dem Ortsteilrat können als Wahlhelfer in einem anderen Ortsteil oder der Kernstadt teilnehmen.

Die Wahllokale öffnen am Wahltag um 08:00 Uhr und schließen um 18:00 Uhr.

Alle Wahlhelfer erhalten einen Betrag entsprechend der städtischen Wahlhelferentschädigungssatzung in Höhe von 60,- Euro und bei einer Stichwahl 40,- Euro.

Interessenten wenden sich bitte an die

Stadtverwaltung Ilmenau
Abteilung Personalwesen/Organisation
Am Markt 7
98693 Ilmenau
Tel.: 03677/600965
E-Mail: personal@ilmenau.de

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO, dem Thüringer Datenschutzgesetz und § 5 ThürKWG. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Europa- und Kommunalwahl 2019 verwendet.

Öffentliche Auslegung

Fachbeitrag Wald zum Managementplan NATURA 2000 für FFH-Gebiet „Pennewitzer Teiche - Unteres Wohlrosetal“ und Teilfläche EG-Vogelschutzgebiet „Langer Berg - Buntsandstein-Waldland um Paulinzella“

Zu den Natura2000-Gebieten, die vor mehreren Jahren ausgewiesen wurden, gehören sowohl Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) als auch EG-Vogelschutzgebiete (VSG). Die Festlegung dieser Schutzgebiete beinhaltet nicht nur den Schutz von Lebensräumen, sondern auch den gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Generell gilt in solchen Gebieten ein so bezeichnetes „Verschlechterungsverbot“. Das heißt, Beeinträchtigungen bzw. Verschlechterungen des jeweiligen charakteristischen Zustandes sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Für die Behandlung der betreffenden Gebiete sind daher Managementpläne zu erstellen, welche unter anderem für die Waldbereiche einen Fachbeitrag „Wald“ enthalten. Dieser Fachbeitrag, in erster Fassung bereits 2015 ausgelegt und diskutiert, ist nunmehr für die o. g. Gebiete nach Überarbeitung und Ergänzung fertiggestellt. Er soll betroffenen Waldbesitzern bei der natur- und fachlichen Bewertung und der darauf abgestimmten Bewirtschaftung ihrer Waldflächen dienen. In ihm wird unter anderem vorgeschlagen, welche Schutz- und Pflegemaßnahmen auf konkreten Flächen sinnvoll bzw. notwendig sind. Die Umsetzung der im Fachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen basiert allerdings auf Freiwilligkeit. Für Vorhaben, die über das normale Maß

einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung hinausgehen, können für erhöhte Aufwendungen entsprechend jeweils geltender Regelungen finanzielle Mittel beantragt und ausgereicht werden. Die Aufstellung der Fachbeiträge „Wald“ obliegt in Thüringen dem Forstlichen Forschungs- und Kompetenzzentrum der Landesforstanstalt, die öffentliche Auslegung erfolgt im territorial zuständigen Thüringer Forstamt. Allen Waldbesitzern, die über Waldflächen in den betreffenden Gebieten verfügen sowie allen weiteren interessierten Bürgern wird daher in der Zeit

vom 11.03. bis 10.04.2019

die Gelegenheit gegeben, im

**Thüringer Forstamt Gehren,
Töpfergasse 27 in 98708 Ilmenau OT Gehren**

Einsicht in die Pläne zu nehmen. Einwände gegen den Fachbeitrag „Wald“ sind schriftlich im Forstamt einzureichen.

Ihr Thüringer Forstamt Gehren

Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung Ilmenau

Die Goethe- und Universitätsstadt Ilmenau ist eine dynamische Stadt mit ca. 38.000 Einwohnern mitten im UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald. Ilmenau bietet attraktive Abwechslung zwischen der reizvollen Natur, historischer Altstadt mit vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten, der Technischen Universität als Forschungsstandort und natürlich zahlreichen kulturellen und sportlichen Möglichkeiten.

Bei der Stadtverwaltung Ilmenau sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

- **Beauftragter für Ortsteilangelegenheiten (m/w/d)**
- **Abteilungsleiter Stadtmarketing (m/w/d)**
- **Abteilungsleiter Gewerbe- und Einwohnermeldewesen (m/w/d)**
- **Sachbearbeiter Einwohnermeldewesen (m/w/d)**
- **Sachbearbeiter Tourismus (m/w/d)**
- **Erzieher (m/w/d)**

Nähere Informationen können Sie der Homepage der Stadt Ilmenau unter

[www.ilmenau.de/
908-0-Ausschreibungen.html](http://www.ilmenau.de/908-0-Ausschreibungen.html)

entnehmen.

Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an folgende Anschrift:

Stadtverwaltung Ilmenau
Personalwesen/Organisation
Am Markt 7
98693 Ilmenau

oder per E-Mail an personal@ilmenau.de.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister



Nichtamtliche Informationen:

Sprechzeiten und Informationen der Beigeordneten, der Beauftragten und der Beiräte der Stadt

Beigeordnete

Die Sprechzeiten der ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Ilmenau finden für gewöhnlich im Rathaus, Am Markt 7, im Raum 154, statt. Um vorherige Anmeldung wird gebeten, unter Telefon: 600-121 oder E-Mail: ratsbuero@ilmenau.de.

Nach der jüngsten Neuwahl gibt es jedoch zunächst noch keine Sprechzeiten.

Behindertenbeauftragte

Die wöchentlichen Sprechstunden der Behindertenbeauftragten der Stadt Ilmenau, Frau Edeltraut Hajny, finden dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gebäude der Stadtbibliothek statt. Telefonisch ist Frau Hajny unter Telefon 600-123 erreichbar.

Außerhalb der Sprechstunden richten Sie Informationen für Frau Hajny bzw. Fragen/Anliegen an das Büro des Stadtrates, Telefon 600-127, oder E-Mail an behindertenbeauftragte@ilmenau.de.

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ilmenau, Frau Katrin Hoh, ist während der regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in ihrem Büro im Gebäude der Stadtbibliothek erreichbar. Zudem hält sie eine Sprechstunde jeden letzten Montag im Monat in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Frauen- und Familienzentrum Ilmenau/Alte Försterei, Wetzlarer Platz 2, ab.

Kontakt unter Telefon: 600-347; E-Mail: gba@ilmenau.de

Ausländerbeauftragte

Die Sprechstunde der Ausländerbeauftragten der Stadt Ilmenau, Frau Maria Franczyk, findet in der Regel in der Zeit von 15:00 bis 16:00 Uhr im Bibliotheksgebäude, Eingang Paul-Löbe-Straße, statt.

Individuelle Terminvereinbarung über die E-Mail-Adresse: auslaenderbeauftragte@ilmenau.de und Telefon: 03677-69-1315.

Schiedsstellen

Die Schiedsstellen der Stadt Ilmenau sind wie folgt besetzt:

Schiedsstelle 1:	Frau Ingrid Reischke
Schiedsstelle 2:	Frau Dr. Sabine Trott
Vertretung:	Herr Dr. Alexander Müller

Die Sprechzeiten finden wöchentlich dienstags ab 17:00 Uhr im Sitzungsraum 151, im Rathaus statt.

Seniorenbeirat

Die Sprechstunde des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau findet jeden Donnerstag in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr (und nach Vereinbarung) im Mehrgenerationenhaus „Alte Försterei“, Wetzlarer Platz 2, 98693 Ilmenau, Telefon: 6899290 statt. Per E-Mail erreichen Sie den Seniorenbeirat über die Adresse: seniorenberrat@ilmenau.de

Johanna Kielholz
Vorsitzende des Seniorenbeirates

Studierendenbeirat

Die öffentliche Sitzung des Studierendenbeirates findet regelmäßig zweiwöchentlich donnerstags um 18:00 Uhr im Seminarraum 1520a (Helmholtz-Bau) der Technischen Universität Ilmenau statt. Der aktuelle Sitzungstermin kann per E-Mail an studierendenbeirat@ilmenau.de erfragt werden.

Eingeladen sind alle Bürgerinnen und Bürger Ilmenaus sowie alle Studierenden und Angestellten der Universität. Fragen und Anmerkungen können jederzeit per E-Mail an den Studierendenbeirat gerichtet werden.

Christine Dietz
Vorsitzende des Studierendenbeirates

Angliederungsgenossenschaft Möhrenbach

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Angliederungsgenossenschaft Möhrenbach hat am 21.02.2019 beschlossen, den Reinertrag für das Jagdjahr 2017/2018 der Rücklage zuzuführen.

Gemäß § 10 (3) BJagdG kann jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils

verlangen. Der Anspruch muss binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich beim Jagdvorstand geltend gemacht werden.

Steffen Köhler
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Ilmenau

Einladung zur Vollversammlung

Die Jagdgenossenschaft Ilmenau mit den Ortsteilen Roda, Unterpörlitz und Oberpörlitz lädt alle Mitglieder, das sind die Eigentümer bejagbarer Flächen im Gemeinschaftsjagdbezirk, zur nicht öffentlichen Vollversammlung

**am Mittwoch, dem 27. März 2019 um 18.00 Uhr
in die Gaststätte "Am Wiesengrund" nach Unterpörlitz**

ein. Um stimmberechtigt zu sein, ist die Mitgliedschaft durch ein geeignetes Dokument (Grundbuchauszug) nachzuweisen.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die Schriftform erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe, die durch bevollmächtigte Personen vertreten werden.

Auf der Tagesordnung stehen:

- Rechenschafts- und Kassenbericht 2018/2019 und der Beschluss über Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht aus dem Pachtjahr 2018/2019
- Wahl eines neuen Vorstandes
- der Beschluss über den Haushalts- und Arbeitsplan 2019/2020
- Informationen

Eine rege Teilnahme ist erwünscht.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Möhrenbach

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung

Der Vorstand lädt alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Möhrenbach zu der am

Freitag, dem 12.04.2019 um 19.00 Uhr

stattfindenden, nichtöffentlichen Versammlung in das Hotel „Zum Langen Berg“ recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung
3. Abstimmung über das Protokoll zur Versammlung vom 20.04.2018
4. Kassenbericht 2018/2019
5. Abschlussbericht 2018/2019 der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Jagdvorstandes 2018/2019
7. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
8. Auswertung des Jagdjahres 2018/2019 durch den Vorsteher
9. Auswertung des Jagdjahres 2018/2019 durch den Jagdpächter
10. Abstimmung über den Vorschlag zum Veranstaltungsplan für das Jahr 2019
11. Abstimmung über die Verwendung von Rücklagen

Saupe
Vorsteher der Jagdgenossenschaft Möhrenbach

Jagdgenossenschaft Bücheloh

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Werte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bücheloh!

Zu der nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bücheloh

**am Donnerstag, dem 28. März 2019, um 19.00 Uhr
im Gasthaus „Zur Buche“ in Bücheloh**

werden alle Eigentümer von bejagdbaren Feld- und Waldflächen recht herzlich eingeladen.

Nach § 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz ist derjenige Jagdgenosse, der Eigentümer von bejagdbaren Feld- und Waldflächen ist und diese zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.

Berechtigt zur Stimmabgabe in der Vollversammlung ist nur derjenige, der in der Vollversammlung den Eigentumsnachweis mit einem aktuellen Grundbuchauszug in Übereinstimmung mit dem Jagdkataster belegen kann.

Jagdgenossen können sich auch durch Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer oder Gesamteigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamteigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der nach Satzung ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Bericht des Jagdvorstehers zum Jagdjahr 2018/2019
5. Bericht des Kassenwarts zum Jagdjahr 2018/2019
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2018/2019
8. Entlastung des Kassenwarts für das Jagdjahr 2018/2019
9. Bericht des Jagdpächterobmanns zum Jagdjahr 2018/2019
10. Anfragen zu den Berichten
11. Beschlussfassung zur Verwendung der Jagdpachteinnahme und des Reinerlöses - Haushaltsplan für das Jagdjahr 2019/2020
12. Beschluss über die Art der Jagdnutzung
13. Beschluss über die Art der Jagdverpachtung - Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages
14. Verschiedenes

gez. Lothar Dietzel
Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Bücheloh

Jagdgenossenschaft Wümbach

Einladung zur Vollversammlung

Am **Freitag, dem 05.04.2019, findet um 19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Wümbach die Vollversammlung des Gemeinschaftsjagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Wümbach als nichtöffentliche Sitzung statt.

Nach § 9 (1) BJG ist nur derjenige Jagdgenosse, der Eigentümer von bejagbaren Feld- und Waldflächen ist und diese zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.

Berechtigt zur Stimmabgabe in der Vollversammlung ist jedoch nur derjenige, der in der Vollversammlung den Eigentumsnachweis mit einem aktuellen Grundbuchauszug in Übereinstimmung mit dem Jagdkataster belegen kann. Eigentümer können sich auch durch Vollmacht vertreten lassen.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der nach Satzung ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung und des Schriftführers
4. Bericht des Jagdvorstehers zum Jagdjahr 2018/2019
5. Bericht der Schatzmeisterin
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeisterin für das Jagdjahr 2018/2019
9. Bericht des Jagdpächters
10. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Reinerlöses der Jagdpachteinnahmen aus dem Jagdjahr 2018/2019
11. Wahl eines neuen Beisitzer (Rechnungsprüfer)
12. Sonstiges

Kerstin Kühnlenz
Jagdvorsteherin

Jagdgenossenschaft Pennewitz

Einladung zur Mitgliedervollversammlung

An alle Grundstückseigentümer von uneingefriedeten Grundstücken in der Gemeinde Pennewitz

Am **Freitag, dem 12. April 2019, findet um 18:00 Uhr** die Mitgliedervollversammlung der Jagdgenossenschaft Pennewitz im Eiscafe Voigt statt.

Mitglied in der Jagdgenossenschaft sind alle Grundstückseigentümer von uneingefriedeten, d.h. bejagdbaren Grundstücken per Gesetz.

Alle Mitglieder, die bisher noch nicht ins Jagdkataster eingetragen sind, müssen um stimmberechtigt zu sein, einen Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) zur Sitzung mitbringen. Hierzu bitte rechtzeitig ab ca. 17.30 Uhr erscheinen.

Die Möglichkeit der Vertretung von im Jagdkataster eingetragenen Mitgliedern durch ein anderes Mitglied der Jagdgenossenschaft besteht. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Tagesordnung

1. Eröffnung Begrüßung
2. Vorlage der Jahresrechnung 2018/2019
 - a) Bericht Rechnungsprüfer
 - b) Entlastungsvorschlag des Vorstandes für die Jahresrechnung 2018/2019
 - c) Beschluss zur Verwendung des Reinertrages 2018/2019
3. Änderung zum Jagdpachtvertrag Vorlage/ Diskussion/ Beschluss
4. Sonstiges

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Jagdgenossen ganz herzlich zum traditionellen Wildessen eingeladen. Auf zahlreiches Erscheinen hoffend

Frank Escher
Jagdvorsteher

Termine der Energieberatung im Ilm-Kreis im März

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen findet in **Ilmenau** alle zwei Wochen in der **Weimarer Straße 76** statt, in **Arnstadt** alle zwei Wochen in der Bibliothek im Prinzenhof (An der Liebfrauenkirche 2).

Die Termine im **März** lauten:

Ilmenau Dienstag, 12.03., Dienstag, 26.03.
jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

Arnstadt Dienstag, 05.03., Dienstag, 19.03.
jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr



Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung **ab sofort kostenfrei**.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 - 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 - 555140** vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Die Stadt Ilmenau gratulierte ...

Elfrieda Sommer aus Ilmenau
zum **90. Geburtstag**

Felix Pause aus Ilmenau
zum **90. Geburtstag**

Ruth Fichtel aus Ilmenau
zum **90. Geburtstag**

Vilja Schwab aus Ilmenau
zum **90. Geburtstag**



Am 23. Dezember 2018 gratulierten Ilmenaus Oberbürgermeister Dr. Daniel Schultheiß und die Gleichstellungsbeauftragte Katrin Hoh den Eheleuten Rosemarie und Helmut Kaschny zur Diamantenen Hochzeit.



Am 8. Januar 2019 gratulierten Ilmenaus Oberbürgermeister Dr. Daniel Schultheiß und die Gleichstellungsbeauftragte Katrin Hoh den Eheleuten Fahrenbach zur Gnadenhochzeit.



Tag der offenen Tür am Ilmenau-Kolleg am 23. März 2019

Auf einem attraktiven zweiten Bildungsweg können junge Erwachsene am Ilmenau-Kolleg das Abitur oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben.

Bedingungen für eine Aufnahme sind:

Vollendung des 19. Lebensjahres, erfolgreicher Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss, abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens eine dreijährige Berufstätigkeit. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

Die gesamte Ausbildung dauert 3 Jahre; sie untergliedert sich in die Einführungsphase und die Qualifikationsphase. Die Studierenden erhalten Bafög, unabhängig vom Einkommen der Eltern und rückzahlungsfrei.

Der Termin für die **Eignungsprüfung** (Deutsch und Mathematik) ist **Samstag, der 06. April 2019**, Unterrichtsbeginn ist am Montag, 19. August 2019.

Für Bewerber ohne Realschulabschluss gibt es die Möglichkeit, **einen Vorkurs** zu besuchen, der auf die Einführungsphase vorbereitet.

In den Vorkurs können Bewerber aufgenommen werden, die 19 Jahre alt sind, eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Der Vorkurs wird elternabhängig mit BAföG gefördert.

Des Weiteren wird ein Vorkurs zur Vertiefung von deutsch- und fachspezifischen Kenntnissen für junge Erwachsene nichtdeutscher Herkunftssprache angeboten, der ebenfalls auf die Einführungsphase vorbereitet.

Informationen und Download zu diesem Vorkurs unter:
www.tmbjs.de/118

Anmeldungen für das neue Schuljahr erfolgen unter:

Ilmenau-Kolleg
Rudolf-Breitscheid-Str. 6
98693 Ilmenau
Tel. 03677/ 20 27 10

Weitere wichtige Informationen (unter anderem Anmeldebogen) im Internet unter: www.ilmenau-kolleg.de

Geburtstagsfeier für Seniorinnen und Senioren der Ortsteile Gehren, Jesuborn und Möhrenbach

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren der Ortsteile Gehren, Jesuborn und Möhrenbach,
unsere gemeinsame Geburtstagsfeier für die Monate Januar, Februar, März findet

am Donnerstag, dem 04. April 2019 um 14:00 Uhr

im Haus der Begegnung (Arnstädter Str. 1 im Ortsteil Gehren) statt.

Wir laden Sie hierzu recht herzlich ein.

Sollten Sie eine Fahrgelegenheit wünschen, melden Sie sich bitte im Servicebüro in Gehren.

Mit freundlichen Grüßen
Ronny Bössel
Ortsteilbürgermeister

Der Vorstand der Gemeinschaft der 33er Güter Gräfinau-Angstedt informiert

Sehr geehrte Mitglieder,

unsere nächste Mitgliederversammlung findet

am Freitag, dem 15. März 2019, beginnend um 18:30 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Gräfinau-Angstedt statt.

Dazu werden Sie herzlich eingeladen.
Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstandsvorsitz
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandsvorsitzenden für 2018 und Vorstellung der Vorhaben für 2019
3. Bericht des Kassen- und Rechnungsführers
4. Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
5. Diskussion zu den Berichten
6. Abstimmung über den Wirtschaftsplan 2019
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassen- und Rechnungsführers
8. Wahl eines neuen Vorstandes

Bei Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung geschlossen und sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Anteile lt. Satzung gemäß § 8 Abs. 3 beschlussfähig.

Nach dem offiziellen Teil gibt es Getränke und Bratwürste.

K. Oßmann
Vorstandsvorsitzender

Interessenten für Brennholz melden sich bei Herrn Helmut Risch.

Einladung zu einer Beratung

über die Weiterführung der Partnerschaft mit Lusigny in Frankreich und der ehemaligen Gemeinde Wolfsberg – Bücheloh, Gräfinau-Angstedt und Wümbach

Alle Freunde und Unterstützer der Partnerschaft mit unseren Freunden in Lusigny sind herzlich eingeladen mit uns über den Fortgang der Partnerschaft im Rahmen der neuen Bedingungen

**am Samstag, den 16.03.2019 um 11:30 Uhr
in der Gaststätte zur Buche in Bücheloh**

zu beraten.

Dabei sollten auch die Hinweise der öffentlichen Ortsteilratssitzung von Gräfinau-Angstedt einbezogen werden.

Für ein gutes Gelingen

Maritta und Dieter Kuchorz
Lars Hartmann
Günter Bartnik

Information zum Altkleidercontainer in Frauenwald

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Der Altkleidercontainer zur Unterstützung unseres Kindergartens wurde vom Grundstück der Gemeinde Frauenwald auf das Grundstück der Pension „Rennsteighütte“ umgesetzt.

Derzeit befindet sich der Container neben der Garage der „Rennsteighütte“ (im unteren Bereich zum Kurpark). Sobald der Schnee getaut ist, soll der Altkleidercontainer auf die Wiese vor der „Rennsteighütte“ umgesetzt werden.

Sie können gerne Ihre Kleiderspende einwerfen.

Antennengemeinschaft „Lauersberg“

Einladung des Vorstandes

Liebe Mitglieder;

am **Mittwoch, dem 20. März 2019 findet um 19:30 Uhr** im Saal des „Thüringer Hofes“ Stützerbach unsere Jahreshauptversammlung statt.

Der Vorschlag zur Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht der Revisionskommission
5. Wie weiter nach 2019?
Warum das Interesse an der Einbindung des Internets?
6. Diskussion
7. Beschlussfassung
8. Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2018
9. Allgemeine Anfragen und Sonstiges

Änderungsvorschläge zur Tagesordnung können Sie schriftlich bis 13.03.2019 bei Ihrem Bereichsleiter oder dem Vorstand abgeben.

Der Vorstand

Seniorenachmittage der Gemeinde Pennewitz im März und April

Sehr geehrte Senioren aus Pennewitz!!

Die nächsten Seniorenachmittage der Gemeinde Pennewitz finden wie folgt im Sitzungszimmer des Gemeindebüros statt:

Mittwoch, 20. März 2019 um 14:00 Uhr
und am Mittwoch 10. April 2019 um 14:00 Uhr.

Sollte ein Fahrdienst von Ihrem Zuhause gewünscht werden, bitte bei Frau **Anita Raue 036783 80473** oder Frau **Simone Stache 0176 26331558** anmelden.

Ihnen allen schon heute ein paar schöne Stunden.

Escher
 Ortsteilbürgermeister

Schützengesellschaft 1723 Langewiesen e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2019

am Samstag, dem 30. März,
um 17:00 Uhr im Schützenhaus

Liebes Vereinsmitglied,
 hiermit laden wir Dich recht herzlich zu Jahreshauptversammlung ein.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Verlesen der Tagesordnung
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
6. Beschluss über die Zulassung von Zusatzanträgen zur Tagesordnung
7. Bericht des Vorstandes zum Jahr 2018
8. Kassenbericht des Schatzmeisters zum Jahr 2018
9. Bericht der Revisionskommission 2018
10. Diskussion
11. Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018
12. Vorstellen und genehmigen des Arbeitsplanes 2019
13. Verschiedenes
14. Schlusswort

Vorschläge und Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.

Langewiesen, den 14.02.2019
 Der Vorstand

Kindersport in Ilmenau für Kinder zwischen 3 bis 6 Jahren

In unseren Kursen vermitteln ausgebildete Trainer des Deutschen Sportbundes (C-Lizenz) auf kindgerechte Art und Weise Übungen, die die motorische Frühentwicklung von Kindern fördern. Spielerisch und musikalisch werden Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit, Koordination und Kondition geschult. Im Mittelpunkt stehen Spiel, Spaß und Bewegung.

Diese Frühförderung führt zu positiven Auswirkungen auf die sprachliche, psychische und soziale Entwicklung Ihres Kindes.

Das Training findet ab Februar wöchentlich montags von 16:00 - 17:00 Uhr in der Turnhalle der Grundschule "Karl Zink" (Karl-Zink-Straße, 98693 Ilmenau) statt. Um eine Voranmeldung bei Björn Böttner (Tel.: 0174/9553346 oder boettner@sab-academy.de) wird gebeten.

Fremdenverkehrsverein Langewiesen

Einladung zur Mitgliederversammlung 2019

Hiermit möchte der Vorstand des Fremdenverkehrsvereins Langewiesen 1908 e. V. alle Mitglieder zu der



am Montag, den 11. März 2019 um 18:00 Uhr
im Heinse-Haus Langewiesen

stattfindenden Mitgliederversammlung herzlich einladen.

Tagesordnung:

01. Begrüßung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
03. Verlesung der Tagesordnung und Beschluss
04. Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2018
05. Bericht des Kassierers zum Geschäftsjahr 2018
06. Bericht der Revisionskommission
07. Diskussion
08. Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes
10. Jahresarbeitsplan 2019
11. Haushaltsplan 2019
12. Diskussion
13. Abstimmung zum Jahresarbeitsplan 2019
14. Abstimmung zum Haushaltsplan 2019
15. Verschiedenes
16. Schlusswort

Vorschläge und Anträge der Mitglieder sind spätestens bis zum 25. Februar 2019 schriftlich an den Vorstand des Fremdenverkehrsvereins einzureichen. Bitte denken Sie an den Mitgliedsbeitrag 2019, den Sie gerne an diesem Tag einzahlen können.

Ingrid Schneider
 Vorsitzende

Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort ...



Lesetipp aus unseren Neuzugängen

Josie Silver:

„Ein Tag im Dezember“

Ein Augenblick reicht aus, um sich zu verlieben. Doch es braucht ein halbes Leben, um sich zu lieben.

Yael Adler:

„Darüber spricht man nicht – Weg mit den Körpertabus.“

In diesem Buch erzählt Yael Adler unverkrampft, humor- und verständnisvoll von allen Tabuzonen und Tabuthemen des menschlichen Körpers.

Eric-Emmanuel Schmitt :

„Die Rache der Vergebung“

Ein emotionales Buch über die dunkelsten Gefühle, geschrieben mit ergreifender Empathie.

Kontakt/Information

Stadtbibliothek Ilmenau

Bahnhofstraße 7

Telefon: 600-420 | Fax: 4629733

E-Mail: bibliothek@ilmenau.de

www.ilmenau.de/527-0.htm

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Fr.: 13:00 - 18:00 Uhr

Mi.: geschlossen

Do.: 10:00 - 15:00 Uhr

Liebe Bibliotheksbesucher,

**neue Zusatzfunktion in der Bibliothek:
die Erinnerungs-Mail für das Abgabedatum**

Viel nachgefragt und nun umsetzbar:

Aufgrund eines Software-Updates können wir Sie ab sofort per E-Mail an Ihren Abgabetermin erinnern. Wenn Sie diesen Service in Anspruch nehmen möchten, können Sie uns gerne Ihre E-Mail-Adresse per Mail oder bei Ihrem nächsten Bibliotheksbesuch mitteilen.

Veranstaltungsprogramm für 2019

Donnerstag, 11.04.2019 – 19:30 Uhr

Griseldis Wenner stellt ihr Buch vor:

„Das gefälschte Testament und andere Mordfälle aus Mitteldeutschland“

Eintrittspreis: 12 €

Montag, 26.08.2019 – 19:30 Uhr

Hubertus Meyer-Burckhardt liest aus: „Frauengeschichten“

Eintrittspreis: 12 €

Folgende Lesungen sind leider bereits ausverkauft:

Lesungen von Stefan Schwarz, „Als Männer noch nicht in Betten starben. Deutsche Heldensagen“ (Montag, 18.03.2019, 19:30 Uhr und Donnerstag, 21.03.2019, 19:30 Uhr), von Joe Bausch, Gangsterblues“ (Dienstag, 18.06.2019, 19:30 Uhr) und Franziska Trögner, „Permanent trendresistent“ (Dienstag, 12.11.2019, 19:30 Uhr).

Aus dem Heinse-Haus Langewiesen

Neue Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen

Dienstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03677 600813 | Fax: 03677 600819

Email: heinse-haus-langewiesen@ilmenau.de



Vorabankündigung:





13./14.04.2019
10.00 - 18.00 Uhr

- Buntles Bühnenprogramm
- Sorbische Ostereier
- Täglich kommt der Osterhase



Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen

Allgemeines			
montags	15:00 Uhr	Alte Försterei	Eltern-Kind Gruppe - Erfahrungsaustausch, Spiel und Begegnung
dienstags	14:20 Uhr	Frauenwald	Busfahrt ins Thermalbad nach Bad Rodach, Anmeldungen 036846 607467
dienstags	09:00 Uhr	Alte Försterei	Kreativer Zirkel, im 2-Wochen Takt, 12.03., 26.03., 09.04. ...
mittwochs	11:00 Uhr	Frauenwald	Schneeschuhwanderung (Snowshoeing), Anmeldungen 036782 61467
mittwochs	10:00 Uhr	Frauenwald	Natur erleben mit allen Sinnen - Veranstaltung zum Mitmachen, Anmeldungen: 036782 61925, 6 13 20 34
mittwochs	09:00 Uhr	Alte Försterei	Erfahrungsaustausch junger Eltern in Elternzeit
montags	09:00 Uhr	Alte Försterei	Mütter-Väter-Beratung - Tipps und Hilfen für Eltern
Mittwoch	15:00 Uhr	Alte Försterei	Offener Singkreis „Alte Volks- und Kinderlieder neu entdeckt“, 13.03 und 27.03.
donnerstags	17:00 Uhr	Alte Försterei	Patchwork - Erlernen von Patchwork-Techniken
dienstags	15:45 Uhr	Alte Försterei	Zumba für Senioren
donnerstags	14:00 Uhr	Alte Försterei	Psychologische Beratung Centrissimo - wöchentliche Beratung
täglich	Anmeldung	Frauenwald	Reiten am Rosenberger Anmeldungen 0151 11666557
dienstags, mittwochs, donnerstags	08:30 Uhr	Alte Försterei	Englisch lernen leicht gemacht - für aktive Seniorinnen und Senioren, zunächst bis 26.03.2019
Freitag	15:00 Uhr	TU Ilmenau, Faraday-Hörsaal	Seniorenakademie: „Was leistet die Herzchirurgie heute und wie ist der Stellenwert der Herztransplantation?“, 08.03.2019
Freitag	15:00 Uhr	TU Ilmenau, Faraday-Hörsaal	Seniorenakademie: „Flora Incognita - Die Entwicklung einer neuen App zur Pflanzenbestimmung“, 15.03.2019
Ausstellungen			
montags bis freitags	09:00 Uhr	Universitätsbibliothek	Die unendlichen transzendenten Möglichkeiten 1, bis zunächst Freitag, 08.03.2019, ab 08:00 Uhr
Montags bis Freitag	09:00 Uhr	GoetheStadt Muesum	Biosphärenreservat Vessertal - Thüringer Wald, 09:00 Uhr - 16:00 Uhr, Anmeldung: 036782 62947 oder 61925
Führungen/Vorführungen/Touren			
Mittwoch bis Sonntag	10:30 Uhr	Goethehaus Stützerbach	Besuch des Goethe- und Glasmuseums in Stützerbach
Montag bis Donnerstag	10:30 Uhr 14:00 Uhr	Goethehaus Stützerbach	Besuch des Heimat- und Glasmuseums in Stützerbach (2 Führungen am Tag, 10:00 Uhr und 14:00 Uhr)
donnerstags samstags	10:00 Uhr 14:00 Uhr	Innenhof Goethepas- sage	350 Jahre Glas in Ilmenau, Dauer: 45 Minuten
samstags	14:00 Uhr	Schlittenscheune	Ilmenauer Bob- und Rodelgeschichte, Dauer: 45 Minuten
montags & donnerstags	15:00 Uhr	Glasbläser Herr Kirchgeorg, Sturmheide 9	Glasblasen für Jedermann
täglich	Anmeldung	Frauenwald	Führung zur Wildbeobachtung, Anmeldungen: 036782 62947, 0162 6475917
täglich	Anmeldung	Frauenwald	Besichtigung der Schinkelkirche
täglich	Anmeldung	Frauenwald	Bunkermuseum Rennsteighöhe, Information unter Tel.: 036782 62200
täglich	Anmeldung	Frauenwald	Heimatstube: „Altes Frauenwald“, Anmeldung Tel.: 036782 61925

Weitere Veranstaltungen

08.03.2019	18:30 Uhr	Sportlerklausur Hammergrund	Clubabend des Skatclubs „Gute Laune“ Ilmenau
08.03.2019	20:00 Uhr	Festhalle	Desirée Nick: „Sänger und Rammeler und andere Begegnungen mit der Männerwelt“
12.03.2019	09:00 Uhr	Alte Försterei	Kreativer Zirkel
12.03.2019	14:00 Uhr	Wetzlarer Platz	Adventgemeinde Ilmenau - eine Gemeinde stellt sich vor
12.03.2019	15:45 Uhr	Alte Försterei	Fit werden mit ZUMBA-Gold für Senioren
14.03.2019	20:00 Uhr	TU Ilmenau, Humboldtbaud	Frauentagskabarett an der TU Ilmenau - ausverkauft!
15.03.2019	18:00 Uhr	Sport-MWZ-Halle Unterpörlitz	Einwohnerversammlung in Unterpörlitz
16.03.2019	19:30 Uhr	St. Jakobuskirche Ilmenau	Konzert - Claudio Monteverdi: Marienvesper
16.03.2019	20:00 Uhr	Festhalle	50 JAHRE PUHDYS: DIETER „MASCHINE“ BIRR, MUSIKALISCHE LESUNG
18.03.2019	19:30 Uhr	Stadtbibliothek Ilmenau	Stefan Schwarz: „Als Männer noch nicht in Betten starben - Deutsche Heldensagen“
19.03.2019	15:45 Uhr	Alte Försterei	Fit werden mit ZUMBA-Gold für Senioren
20.03.2019	19:00 Uhr	Haus des Gastes Stützerbach	Jahreshauptversammlung der Antennengemeinschaft
21.03.2019	19:30 Uhr	Stadtbibliothek Ilmenau	Stefan Schwarz: „Als Männer noch nicht in Betten starben - Deutsche Heldensagen“
23.03.2019	10:00 Uhr	Gemeindehaus Unterpörlitz	Gesangverein Harmonie Unterpörlitz e. V. - Öffentliche Probe unter Leitung von Eckbert Schwarzenberger
26.03.2019	09:00 Uhr	Alte Försterei	Kreativer Zirkel
26.03.2019	15:45 Uhr	Alte Försterei	Fit werden mit ZUMBA-Gold für Senioren
26.03.2019	18:00 Uhr	Adventgemeinde Ilmenau	Vergeben lernen ihrer Gesundheit zu liebe
27.03.2019	19:30 Uhr	Haus des Gastes Stützerbach	Einführungsvortrag Heilfasten mit Frau MR Dr. I. Helm
29.03.2019	18:00 Uhr	Sportlerklausur Hammergrund	Spieltag zur 31. Ilmenauer Stadtmeisterschaft
30.03.2019	14:00 Uhr	Gräfinau-Angstedt	VII. Doppelkopfturnier (Teil 2)

46. Jazztage Ilmenau

Das Programm der 46. Jazztage Ilmenau steht. Mitte Januar wurden die letzten Verträge unterschrieben. Im 46. Jahrgang erwartet die Jazzfans ein international so breit gefächertes Programm wie es in Thüringen vielleicht nur zur landesweiten Jazzmeile zu erleben sein dürfte. Künstler aus Deutschland, den USA, den Niederlanden, Kanada, Italien, Norwegen, Polen, Österreich, Frankreich und Chile werden sich Ende April in Ilmenau die Klinke in die Hand geben. Dabei wird es einen Einblick in die aktuelle nationale sowie internationale Jazzszene geben und zeigen das die Festivalmacher wieder ihre Finger am Puls der Zeit haben. Mit dem polnischen Violinisten Stanislaw Slowinski und seinem Quintett ist es gelungen die Entdeckung der europäischen Jazzgeige nach Ilmenau zu verpflichten.



Der Vorverkauf hat begonnen!

Die Programmübersicht, ausführliche Beschreibungen sowie Links zu Reinhören gibt es unter: www.jazzclub-ilmenau.de

Das Bach-Festival in Arnstadt 2019

vom 21. bis zum 24. März

Arnstadt feiert. Auf stolze 15 Jahre Festivalgeschichte blickt die traditionsreiche Bachstadt bereits zurück. In diesem Jahr lädt der Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt vom 21. bis 24. März zum Bach-Festival-Arnstadt ein und bleibt dabei dem beliebten Festival-Charakter treu. Besucher können sich auf ein vielseitiges Programm aus klassischen Konzerten, Matinee, inszenierten Stadtrundgängen, Theateraufführungen bis hin zu Kinderkonzerten und kulinarischen Reisen zurück zu Bachs Zeiten freuen.

Auftaktprogramm und Eröffnungskonzert

Traditionell wird der Auftakt des Bach-Festival-Arnstadt am 21. März mit einer musikalischen Bachehrung zelebriert. Anlässlich des 334. Geburtstages von J. S. Bach übernimmt dies der Schulchor der Grundschule Johann Sebastian Bach Arnstadt gemeinsam mit Kantor Jörg Reddin. Im Anschluss gestaltet die Musikschule Arnstadt-Ilmenau das Wandelkonzert „Kleine Hände, große Musik“ in der Johann-Sebastian-Bach-Kirche sowie im gegenüberliegenden historischen Rathaus Arnstadts. Lukullischen Genüssen darf danach gefrönt werden: Besucher erwartet ein außergewöhnliches Koch-Event – ein Profi-Koch entführt kulinarisch ins 18. Jahrhundert. In entspannter Atmosphäre werden Gerichte aus der barocken Zeiten zubereitet.

Zum Eröffnungskonzert am 22. März in der Johann-Sebastian-Bach-Kirche präsentieren der Norddeutsche Kammerchor, das Duo Ahlert und Schwab sowie Kantor Jörg Reddin an der Continuo-Orgel Werke u. a. von J. S. Bach, der Bachfamilie, Schütz und Johannes Eccard. Das Konzert mit dem Titel „Gesungenes



und Gezupftes“ steht unter musikalischer Leitung von Maria Jürgensen. Maria Jürgensen studierte in Leipzig in der Chorleitungsklasse von Thomaskantor Prof. Georg Christoph Biller. Als Organistin gewann sie bereits internationale Orgelwettbewerbe; als Chorleiterin ist mit dem von ihr gegründeten Norddeutschen Kammerchor regelmäßig auf Tournee. 2015 erhielt der Chor eine renommierte Auszeichnung in der Kategorie „Chorwerkeinspielung des Jahres“.

Weitere Highlight sind unter anderem das Musical, der Kantatengottesdienst und das Abschlusskonzert.

Ausführliche Details zum Festivalprogramm sind auf www.bach-festival.de erhältlich. Informationen zum Ticketverkauf, Übernachtungsmöglichkeiten und Reisearrangements gibt es in der Tourist-Information Arnstadt, Tel.: 03628 602049, E-Mail: information@arnstadt.de.



Norddeutscher Kammerchor

Foto: Christian Jürgensen

Terminänderungen, Ergänzungen und weitere Informationen finden Sie im Online-Veranstaltungskalender mit diesem QR-Code beziehungsweise unter: www.ilmenau.de/2720-0-Veranstaltungskalender.html

Haben Sie das Amtsblatt in der Vergangenheit einmal nicht erhalten? Bitte teilen Sie uns dies unter Telefon: 600-112 mit. Das Amtsblatt erhalten Sie auch jederzeit als PDF-Datei im Internet, unter: <http://www.ilmenau.de/3297-0-2018.html>, beziehungsweise als Druckexemplar in der Ilmenau-Information, Am Markt 1 und der Stadtbibliothek in der Bahnhofstraße 7.



Hinweis Bei dem Veranstaltungsüberblick handelt es sich um eine Auswahl. Eine Haftung für die Richtigkeit der Einträge wird nicht übernommen! Änderungen, insbesondere von Terminen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

IMPRESSUM Amtsblatt der Stadt Ilmenau (Jg. 27, 02/2019); **Herausgeber:** Stadt Ilmenau, Postanschrift: Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau; Bankverbindungen: Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, IBAN: DE38840510101120000412, BIC: HELADEF1ILK; Commerzbank AG, IBAN: DE04820400000500007000, BIC: COBADEFFXXX | Verantwortliche Redakteurin: Marion Bodlak; Telefon: 03677 600-111, Fax: 03677 600-200, www.ilmenau.de, E-Mail: hauptamt@ilmenau.de Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich; kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Ilmenau; Einzelbezug über die Postanschrift; bei Versand werden Postgebühren erhoben. **DRUCK/VERTRIEB** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, Tel.: 03677 2050-0, Fax: 03677 205021 **FOTONACHWEIS** Stadtverwaltung Ilmenau (K. Kunze/S. 1; K. Hoh/S. Geburtstage und Jubiläen), Christian Jürgensen/S. (Bachtage, letzte Seite)